

**Bildungs- und Förderungswerk  
der Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft  
im DGB e. V.**

# *Satzung*

## **Name und Sitz**

---

§ 1 Der Verein führt den Namen „Bildungs- und Förderungswerk der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB e.V.“ (im Folgenden Kurzbenennung: BFW der GEW) und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. 5950 eingetragen.

## **Wesen und Aufgabenstellung**

---

§ 2 Das BFW der GEW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977

Es soll soziale Belange derjenigen wahren und fördern, die aufgrund des Gliederungsprinzips des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft organisiert bzw. in dieser Gewerkschaft Mitglied werden können sowie ihre Ehepartner oder Ehepartnerinnen bzw. Lebensgefährten oder Lebensgefährtinnen und deren wirtschaftlich nicht selbstständigen Familienangehörigen. Für Beschäftigte der GEW gelten die gleichen Bedingungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Maßnahmen zur staatsbürgerlichen oder beruflichen Bildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitslose, insbesondere durch die Durchführung von Seminaren, Kursen und Tagungen.
- b) Herausgabe und Förderung wissenschaftlicher und publizistischer Arbeiten im Bildungssektor.
- c) Förderung der Völkerverständigung durch internationale Begegnungen.
- d) Förderung der sozialen Belange durch das Angebot von Vorsorgemaßnahmen.
- e) Förderung der Seniorenarbeit durch kulturelle und gesellige Maßnahmen.
- f) Förderung der Jugend auf kulturellem Gebiet, durch Jugendaustausch und durch Jugendbildung.
- g) Unterstützung von Schulen und Schülern im Ausland in besonderen Notlagen.

Der Verein kann die Aufgaben der Buchstaben a) bis g) auch gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen durchführen bzw. eine eigene Bildungsstätte am Vereinssitz einrichten und unterhalten. Die Durchführung dieser einzelnen Aufgaben wird durch besondere Beschlussfassung des Vorstandes geregelt.

## **Selbstlosigkeit**

---

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Inanspruchnahme von Leistungen und Kostendeckung**

---

- § 4 Der in § 2 genannte Personenkreis und auch die Mitglieder des Vereins haben keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungen des BFW der GEW. Die Aufwendungen des BFW der GEW werden aus Erträgen seiner Einrichtungen und aus Spenden bestritten. Die Teilnahme an bestimmten Förderungsmaßnahmen oder Leistungen kann von der Zahlung eines besonderen Entgeltes abhängig gemacht werden. Der Vorstand kann Mitglieds- und Unkostenbeiträge für seine Mitglieder festsetzen, die geldwerte Leistungen des BFW der GEW in Anspruch nehmen.

## **Voraussetzung der Mitgliedschaft und deren Beendigung**

---

- § 5 Mitglied des BFW der GEW können alle Mitglieder und Beschäftigte der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB (nachstehend GEW genannt) und deren Ehepartner bzw. Ehepartnerinnen oder Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen sowie ihre wirtschaftlich nicht selbstständigen Familienangehörigen werden. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des BFW der GEW an. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der zum Ende eines jeden Kalendermonats erklärt werden kann. Die Austrittserklärung muss dem BFW der GEW mindestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des BFW der GEW schädigt, dessen Interessen schuldhaft verletzt, gegen dessen Satzung verstößt oder im Rahmen der Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die einen Ausschluss aus dem BFW der GEW rechtfertigenden Gründe sind dem betroffenen Mitglied schriftlich zur Stellungnahme binnen eines Monats zur Kenntnis zu bringen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand endgültig. Dieser ist befugt, über das Ausschlussverfahren besondere Richtlinien zu erlassen.

## **Die Organe des GEW-Bildungs- und Förderungswerkes**

---

- § 6 Die Organe des BFW der GEW sind
- a) der Vorstand,
  - b) der Beirat,
  - c) die Hauptversammlung.

## **Der Vorstand**

---

§ 7 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin sowie vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Der Vorstand vertritt das BFW der GEW gerichtlich und außergerichtlich. Zum Abschluss von für das BFW der GEW verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen sind zwei Unterschriften erforderlich, und zwar diejenige des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand beschließt über die jährlichen Haushalte und die Erfüllung der Satzungszwecke gemäß § 2.

Er bereitet die Beiratssitzungen und die Hauptversammlungen vor, beruft sie ein, leitet sie und erstattet den Geschäfts- und Kassenbericht über den zurückliegenden Geschäftsverlauf.

## **Der Beirat**

---

§ 8 Der Beirat des BFW der GEW besteht aus je einem Mitglied aus jedem Landesverband der GEW. Die Benennung erfolgt durch den jeweiligen Landesverband der GEW, und zwar für die Dauer von vier Jahren. Eine erneute Benennung ist zulässig, desgleichen eine vorzeitige Abberufung durch den zuständigen Landesverband. Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammen. Er wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Kassenberichtes des Vorstandes über den Zeitraum seit der vergangenen Beiratssitzung sowie des Jahresabschlussberichtes;
- b) Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
- c) Beratung des Vorstandes in Fragen der Werbung und Leistungen des BFW der GEW;
- d) Beratung des Vorstandes bei der Aufstellung von allgemein verbindlichen Richtlinien, für die Festsetzung von Mitglieds- und Unkostenbeiträgen sowie Entgelten gemäß § 4 der Satzung.

## **Die Hauptversammlung**

---

§ 9 Die Hauptversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie besteht aus den Mitgliedern des Beirates und aus je einem Delegierten aus dem Landesverband der GEW, welcher die Interessen der Mitglieder des BFW der GEW des betreffenden Landesverbandes zu vertreten hat.

Die Landesverbände benennen außer den Mitgliedern des Beirates je einen weiteren Delegierten. Dieser Delegierte sollte Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstandes sein.

Die Hauptversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen und geleitet.

Die Hauptversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes sowie die Jahresabschlussberichte entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes, über Satzungsänderungen, die Auflösung des BFW der GEW, und sie wählt gemäß § 7 alle vier Jahre den Vorstand.

Wenn zwischen den Hauptversammlungen ein Vorstandssitz frei wird, nimmt der Beirat die Nachwahl vor.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsändernde Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Auflösung des BFW der GEW ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.

Er ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung dies fordert. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss zumindest die anlässlich der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut ausweisen, des Weiteren das Abstimmungsergebnis sowie ein namentliches Verzeichnis der Teilnehmer an der Hauptversammlung.

## **Offizielles Mitteilungsblatt**

---

§ 10 Alle Bekanntmachungen des BFW der GEW werden in der Zeitschrift der GEW veröffentlicht.

## **Liquidatoren**

---

§ 11 Im Falle der Auflösung des BFW der GEW sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren, sofern nicht die Hauptversammlung besondere Liquidatoren bestellt.

## **Widmung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

---

§ 12 Bei Auflösung des BFW der GEW oder bei Wegfall des ausschließlich sozialen und gemeinnützigen Zweckes des BFW der GEW fällt das Vereinsvermögen an die Max-Traeger-Stiftung, Frankfurt am Main, die gemeinnützig ist und das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **Satzungsänderungen**

---

§ 13 Diese Satzung ist am 22.12.1970 von der Gründungsversammlung verabschiedet und von den Hauptversammlungen am. 19.1.1974, 12.12.1980, 28.11.1986, 27.4.1990, 17.9.1993, 7.11.1997 und 9.11.2001 abgeändert worden.